

## Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen

Die Vertreterversammlung beschließt am 28. November 2008 auf der Grundlage des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 05. Februar 2008 die nachfolgende Berufsordnung:

### § 1 Präambel

(1) Zur Erhaltung und weiteren Gestaltung der Thüringer Kulturlandschaft wirken Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner. Entsprechend ihres Auftrages müssen sie in Abwägung individueller und gemeinschaftlicher Interessen die bauliche Umwelt gestalten.

(2) Jeder in der Architektenliste eingetragene Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner, jede in das Verzeichnis eingetragene Berufsgesellschaft und der auswärtige Architekt, ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Einhaltung der Berufsgrundsätze verpflichtet. Die Berufsordnung enthält die wichtigsten Berufsgrundsätze. Sie unterscheidet zwischen freien, angestellten und im öffentlichen Dienst tätigen/beamteten sowie gewerblich tätigen Architekten, Innenarchitekten sowie Landschaftsarchitekten, die nachfolgend als Architekt bezeichnet werden, und Stadtplanern.

(3) Ein Verhalten, das gegen die in der Berufsordnung festgelegten Pflichten verstößt, ist berufswidrig.

### § 2 Berufsgrundsätze für alle Architekten und Stadtplaner

(1) Der Architekt und Stadtplaner ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der Architektenberuf erfordert. Ein außerhalb des Berufes liegendes Verhalten ist eine Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Der Architekt und Stadtplaner hat die ihm gestellten Berufsaufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Er beachtet hierbei die geltenden Rechtsvorschriften und die anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik.

(3) Architekten und Stadtplaner sind untereinander zu kollegialem Verhalten verpflichtet; sie haben auf die berechtigten Interessen ihrer Kollegen Rücksicht zu nehmen. Bei beruflichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer ist zunächst der Schlichtungsausschuss anzurufen, ehe ein ordentliches Gericht tätig wird, es sei denn, dass durch den vorläufigen Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges unabänderliche Rechtsnachteile drohen. Wenn Leistungen oder Tätigkeiten von Kollegen beurteilt werden, soll dies in gegenseitiger Achtung geschehen.

(4) Der Architekt und Stadtplaner darf sich in Auftragsverhandlungen mit einem Auftraggeber, der schon mit einem anderen Architekten oder Stadtplaner in der gleichen Sache ein Vertragsverhältnis hat, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn einlassen. Er hat dies dem anderen Architekten oder Stadtplaner schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Architekt und Stadtplaner hat das geistige Eigentum und die geistigen Leistungen von Berufskollegen zu achten. Der Architekt und Stadtplaner unterschreibt nur Entwürfe und Bauvorlagen, die sein geistiges Eigentum sind und die von ihm oder unter seiner Leitung verfasst wurden.

Der Architekt und Stadtplaner, der bei einer Planung bewusst ein Plagiat begeht oder eine notwendige Quellenangabe unterlässt, macht sich eines schweren Verstoßes gegen die Berufsordnung schuldig, unbeschadet der zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfolgung. Bei Aufträgen zur Sanierung, Änderung oder Erweiterung bestehender Gebäude und baulicher sowie auch freiraumplanerischer Anlagen, hat sich der Architekt über bestehende Urheberrechte zu informieren.

(6) Architekten- und Stadtplanerwettbewerbe sollen einen fairen Leistungswettbewerb sicherstellen und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen der am Wettbewerb Beteiligten Rechnung tragen. Wettbewerbe, denen die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens zugrunde liegen, erfüllen diese Voraussetzungen.

Architekten und Stadtplaner sollen sich als Teilnehmer, Preisrichter oder Vorprüfer nur an solchen Wettbewerben beteiligen, deren Verfahrensregelungen den oben genannten Grundsätzen entsprechen.

Jede Aufforderung zur Mitwirkung an Wettbewerben oder zur Beteiligung an einem Gutachten, an Ausschreibungen oder ähnlichen Verfahren sollte der Architektenkammer unverzüglich mitgeteilt werden, soweit sich nicht aus der Auslobung ergibt, dass die Kammer beratend mitgewirkt hat.

(7) Die Architekten und Stadtplaner sind gemäß § 28 Abs. 2 Pkt. 2 des ThürAIKG zur ständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet.

Näheres hierzu regelt die Fortbildungssatzung.

(8) Der Architekt und Stadtplaner ist verpflichtet, die Architektenkammer über seine berufsbezogenen persönlichen Daten auf dem Laufenden zu halten. Er muß Änderungen von Fachrichtung beziehungsweise Tätigkeitsarten und die Beendigung seiner Tätigkeit der Architektenkammer anzeigen. Er hat bei berufsbezogenen Anfragen die erforderlichen Auskünfte an die Architektenkammer zu geben.

(9) Zur Förderung des Ansehens seines Berufes wirbt und bewirbt sich der Architekt und Stadtplaner um Aufträge für die Erbringung von Leistungen nach § 3 des ThürAIKG nur in zurückhaltender und nicht aufdringlicher Form. Architekten und Stadtplaner dürfen in der Werbung nicht gegen die guten Sitten verstößen. Sie dürfen nicht vergleichend, irreführend und unlauter werben.

1. Zulässig sind unter anderem:

- Anzeigen mit sachlichen Informationen, wie z.B. Anschrift, Tel.-Nr., Telefax, E-Mail, Homepage etc,
- Hinweis auf Eintragung in die Architektenliste,
- Hinweise auf die Gründung einer Architektengemeinschaft oder Berufsgesellschaften,
- Werbung in Form von Anzeigen, die über die berufliche Tätigkeit unterrichten und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet sind,
- Werbung in Form von Anzeigen, die über die Leistungen nach § 3 des ThürAIKG des Freien Architekten und Freien Stadtplaners oder der Berufsgesellschaft informieren, Anzeigen unter Nennung der Referenzen oder der Preisträgerschaft bei Architekten- und Stadtplanerwettbewerben,
- Nennung des Namens im redaktionellen Teil von Zeitungen und Zeitschriften oder sonstigen Veröffentlichungen zur Wahrung des Urheberrechts sowie in zusammenfassenden Anzeigen bei der Fertigstellung eines Bauwerkes durch Hinweis auf den planenden und bauleitenden Architekten,
- Anzeigen in Zeitschriften und Tageszeitungen sowie Anzeigenblättern zum Zwecke der Übernahme von Aufträgen für Kollegen sowie diesem Zweck entsprechende direkte Bewerbungen an Kollegen,
- Eintragung in Verzeichnisse auch in hervorgehobenem Druck (Fettdruck),
- im Fernsprechbuch, Telefaxbuch, Gelbe Seiten, im Branchenfernsprechbuch, im Adressbuch, Architektensuchservice, Architektenverzeichnisse, Stadtplanerverzeichnisse, (auch entgeltlich) auf nationaler und internationaler Ebene, in Branchenverzeichnissen,
- in elektronischen Medien,
- eine angemessene Hinweistafel am Büro und an Baustellen,
- Namensnennung am ausgeführten Werk,
- Präsentationen eigener Arbeiten zum Zweck der gezielten Bewerbung,
- die Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

2. Unzulässig sind unter anderem:

- Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen sowie Medien, in denen in aufdringlicher Art und Weise geworben wird.
- die Einwilligung in redaktionelle Beiträge, die ihrem Inhalt nach eine Umgehung des Verbotes unlauterer Werbung darstellen.
- Werbung eines Architekten oder Stadtplaners für einen Gewerbebetrieb, dessen Inhaber der Architekt oder Stadtplaner ist, bzw. an dem er beteiligt ist, ohne gleichzeitige Verwendung der Berufsbezeichnung Architekt oder Stadtplaner.
- Duldung des Hinweises auf Name und Wohnort des Architekten in einer Firmenwerbung, in der der Architekt ein bestimmtes Bauprodukt empfiehlt.

(10) Der Architekt und Stadtplaner wahrt die Rechte des Bauherrn gegenüber den am Bau Beteiligten und vertritt sie im Rahmen seiner Berufsaufgaben sachlich, sachgerecht und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

(11) Den Architekten und Stadtplaner befreit die Tätigkeit in Partnerschaften und Gesellschaften gleich welcher Art, nicht von der Beachtung der Berufsordnung. Die Beteiligung an Partnerschaften und Gesellschaften ist dem Architekten und Stadtplaner nur dann gestattet, wenn deren Zielsetzung oder deren Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den in der Berufsordnung festgelegten Berufsgrundsätzen steht.

### § 3 **Besondere Berufsgrundsätze für freischaffende Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner sowie für eingetragene Berufsgesellschaften**

(1) Der freischaffende Architekt und freischaffende Stadtplaner ist ausschließlich gemäß § 1 Abs. 3 des ThürAIKG tätig.

(2) Der freischaffende Architekt und Stadtplaner muß bei der Abwicklung seines Auftrages Unabhängigkeit bewahren. Er darf weder rechtlich noch tatsächlich an baugewerbliche Interessen gebunden sein. Diese Bestimmung darf nicht durch Einschaltung Dritter umgangen werden.

(3) Bei Übernahme eines Auftrages muß der freischaffende Architekt und Stadtplaner für klare Vertragsbeziehungen mit den Bauherren oder Auftraggeber sorgen.

(4) Die Berufsbezeichnung freischaffender Architekt oder freischaffender Stadtplaner darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen ist und die Berufsaufgaben nach § 3 des ThürAIKG selbständig und eigenverantwortlich auf eigene Rechnung ausübt.

(5) Der freischaffende Architekt und Stadtplaner muß seinen sozialen Verpflichtungen gegenüber seinen Angestellten und freien Mitarbeitern gerecht werden. Er sollte mit ihnen Arbeitsverträge unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen schriftlich vereinbaren. Der freischaffende Architekt und Stadtplaner fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter. Bei Veröffentlichungen sind die Architekten, Stadtplaner und Mitarbeiter zu nennen, die wesentlichen Anteil an der erbrachten Leistung haben.

(6) Der freischaffende Architekt und Stadtplaner muß eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

(7) Die in dem „Gesellschaftsverzeichnis“ eingetragenen Berufsgesellschaften unterliegen den gleichen Berufsgrundsätzen wie freischaffende Architekten und Stadtplaner.

#### **§ 4 Besondere Berufsgrundsätze für die im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner**

(1) Der angestellte beziehungsweise beamtete Architekt und Stadtplaner hat über das allgemeine Arbeitsrecht und das öffentliche Dienstrecht hinausgehende besondere Pflichten, soweit sie sich aus der Verpflichtung zur Wahrung des Ansehens des Berufes oder seiner Berufstätigkeit als Architekt und Stadtplaner ergeben.

Die gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsrechtes und des öffentlichen Dienstrechtes gehen der Berufsordnung vor; die Berufsordnung gilt jedoch vor allen privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Für den angestellten Architekten und Stadtplaner, der in seinem Arbeitsrechtsverhältnis neben Architekten- und Stadtplanerleistungen nach § 3 des ThürAIKG auch baugewerbliche Tätigkeiten für seinen Arbeitgeber erbringt, gilt die Tätigkeitsbeschreibung gemäß § 5 Abs. 1 der Berufsordnung entsprechend. Seine Berufsbezeichnung darf ein angestellter Architekt und Stadtplaner weder für die Werbung des Unternehmens seines Arbeitgebers verwenden, noch die Verwendung gestatten.

(3) Erbringt ein angestellter beziehungsweise beamteter Architekt und Stadtplaner in Nebentätigkeit Architekten- und Stadtplanerleistungen nach § 3 des ThürAIKG, so gelten für diese Tätigkeit die Berufsgrundsätze gemäß § 3 Abs. 2 bis 6 der Berufsordnung.

#### **§ 5 Besondere Berufsgrundsätze für gewerblich tätige Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner**

(1) Gewerblich tätiger Architekt und Stadtplaner ist, wer als Inhaber, Geschäftsführer oder Gesellschafter neben der Architekten- und Stadtplanertätigkeit nach § 3 des ThürAIKG ein gewerbliches Unternehmen führt oder daran beteiligt ist.

(2) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen muss der gewerblich tätige Architekt und Stadtplaner bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen gemäß § 3 des ThürAIKG jeden Auftraggeber unaufgefordert vor Entstehen eines Vertragsverhältnisses über die Art seiner gewerblichen Tätigkeit sowie Inhaberschaft oder Beteiligung an gewerblichen Unternehmen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit schriftlich unterrichten.

(3) Dem gewerblich tätigen Architekten und Stadtplaner ist es untersagt, die Berufsbezeichnung, freischaffender Architekt bzw. freischaffender Stadtplaner zu führen.

(4) Beschränkt sich die Tätigkeit auf Leistungen nach § 3 des ThürAIKG, so gelten für dieses Vertragsverhältnis die Berufsgrundsätze für freiberufliche Architekten- und Stadtplanertätigkeit nach § 3 Abs. 2, 3, 6 und 7 der Berufsordnung entsprechend.

(5) Der gewerblich tätige Architekt und Stadtplaner muss seinen sozialen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern gerecht werden. Für ihn gelten insoweit auch die Berufsgrundsätze nach § 3 Abs. 5 der Berufsordnung.

#### **§ 6 Maßnahmen bei Verstößen**

Verstöße gegen die Berufsordnung werden gemäß § 30 des ThürAIKG vom Vorstand gerügt oder gemäß §§ 31 bis 33 des ThürAIKG von einem Ehrenausschuss im Ehrenverfahren geahndet.

#### **§ 7 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung des Wortlautes im Deutschen Architektenblatt, Regionalausgabe Ost, in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 26.11.2004 außer Kraft.

Hartmut Strube  
Präsident  
Architektenkammer Thüringen